

Nr. 807/J

1976 -11- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Wilhelmine MOSER
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Verkehrsunterricht gemäß § 101 der Straßenverkehrs-
ordnung

Im § 101 der Straßenverkehrsordnung heißt es unter anderem wie folgt: "(1) Wer als Lenker eines Fahrzeuges wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes bestraft oder verwarnt (§ 21 Verwaltungsstrafgesetz 1950) wurde, kann von der Behörde seines ordentlichen Wohnsitzes durch Beschheid zur Teilnahme an einem von ihr abzuhaltenden Verkehrsunterricht bis zu einer Gesamtdauer von sechs Stunden verpflichtet werden, wenn sein Verhalten im Straßenverkehr insbesondere mit Rücksicht auf wiederholte Beanstandungen vermuten läßt, daß er die Verkehrsvorschriften nicht beherrscht."

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e:

- 1.) Wieviel zusätzliches Lehrpersonal wird bzw. wurde für die Effektivierung dieser Gesetzesbestimmung benötigt?
- 2.) Sind die hierfür zusätzlich erforderlichen Fahrlehrer in ausreichendem Maße vorhanden?
- 3.) Wenn nein, welche konkreten Schritte werden Sie einleiten, um diese Lücke zu schließen?